

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREI DENKER

B e r n

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmäßig am 1. jeden Monats

Redaktion: TRANSITFACH 541, BERN — Abonnementspreis jährlich Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—). Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der F.V.S. — Postfach 16, Basel 12 — Postcheckkonto VIII 26074 Zürich

Inhalt: Eine schweizerische Gesandtschaft beim Vatikan — Freisinniger Schmus mit Fransen — Was ist freigeistige Ethik? — Offener Brief — Zur Taktik der Beeinflussung — Das Augenwunder — Hall und Widerhall — Literatur — Ortsgruppen

Das Christentum ist für das lebendige Leben positiv schädlich.
Dostojewski.

Eine schweizerische Gesandtschaft beim Vatikan

Dank der Befürwortung durch Bundesrat Motta ist die vor ungefähr einem halben Jahrhundert eingegangene Nuntiatur des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche wieder neu errichtet worden, ohne daß aber der Bundesrat sich veranlaßt gesehen hätte, im Stadt-Staat Vatikan einen schweizerischen Gesandten akkreditieren zu lassen. War das Exequatur des Bundesrates mehr aus Höflichkeit und weniger aus sachlich politischen Erwägungen oder gar Notwendigkeiten erfolgt, so lag im Jahre 1920 und auch heute noch kein Grund vor, einen annähernd gleichrangigen Gesandten beim Vatikan in Rom akkreditieren zu lassen. Durch die Presse geht zwar ab und zu eine Notiz, die dem Bedauern Ausdruck gibt, daß die älteste Demokratie der Welt sich nicht veranlaßt fühlt, beim Vatikan, bei einer autokratischen Macht par excellence, einen quieszierenden Diplomaten zu unterhalten. Was den Papst veranlaßt, wieder einen Nuntius, zwar nicht mehr nach Luzern, sondern nach Bern zu schicken, nachdem sein Vorgänger in den siebziger Jahren hinauskomplimentiert wurde, ist nie hinreichend begründet worden. Herr Giuseppe Motta hatte eines schönen Tages einen Diplomaten vom Range eines Botschafters in seiner ästhetischen Nähe, denn er war ein Freund des Italianismus mit seinem Pomp. Die Absichten der Kurie umhüllen sich immer mit einem Schleier. Gegenüber dem politischen Katholizismus gilt es daher immer wachsam zu sein, denn die in seinem Dienst stehende vatikanische Diplomatie arbeitet auf weite Sicht. Das Rad der Zeit kann natürlich weder die Kirche noch der ränkesüchtigste Nuntius zurückdrehen. Die Kirche hat zwar einen guten Magen, der vieles verträgt, um unter irgend einer Form an das Ziel ihrer Machtgelüste zu gelangen, denn sie ist sehr anpassungsfähig und behauptet dann, der Fels Petri habe allen Stürmen getrotzt!

Es dürfte am Platze sein, sich wieder einmal zu vergewissern, was Gegenstand der Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Vatikan sein könnte, nachdem der Völkerbund aus dem Schweizerhaus ausgezogen ist, bei dem er im besten Falle antichambrieren durfte. Daß die vom Nuntius geführte Kurie sich nichts anmaßt, darüber haben das politische Departement und dasjenige der Justiz und Polizei zu wachen. Auf den Innenminister wäre zur Zeit kein Verlaß.

Im Verhältnis von Bund und Kirche gibt es kein eidgenössisches Kirchenregiment, und die katholische Kirchengewalt

regelt sich gegenüber dem Bundesstaat nur durch die Konkordate, die seitens des päpstlichen Absolutismus eine Konzession an die Staatshoheit und seitens des Staates eine capitula deminutio, d. h. einen Verlust von Freiheit, bedeuten. Die Grenze zwischen beiden ist eben immer strittig und wird es bleiben, so lange es eine «alleinseligmachende» Kirche gibt. Grundsätzlich verwirft die römische Kirche heute noch die Religionsfreiheit und fordert den Glaubens- und Gewissenszwang, vermag ihn aber nicht mehr durchzusetzen. Gegen den Schutz der Religionsfreiheit durch den Staat vermag sie glücklicherweise nicht mehr aufzukommen, er kann daher nicht mehr Gegenstand der Konkordate sein. Diese regeln nur noch einige katholische Kircheneinrichtungen, nämlich Zahl und Umfang der Bistümer, den Orden der Jesuiten und verwandte Gesellschaften sowie die bestehenden Klöster, von denen überdies einige Kantone sie noch besonders gewährleisten. Dabei handelt es sich natürlich nur um die organischen Verhältnisse dieser Einrichtungen, nicht um deren Oekonomie, die deren eigene Sache bleibt. Die Einkünfte der Bischöfe fließen aus gewissen Fonds, über die sie ausschließlich verfügen und um die sich der Bund nicht zu kümmern hat, höchstens die Kantone als übergeordnete Gewalten der Kirchgemeinden. Auch die Klöster haben ihre eigene Oekonomie, betreiben Landwirtschaft, verstehen es überhaupt gut, den Glauben der katholischen Kirchenfreunde lukrativ zu gestalten. Allzu große Sorgen um das leibliche Wohl bedrücken also die Herren Bischöfe und die Klöster nicht. Es verhält sich mit den Prominenten der Kirche wie mit denjenigen im weltlichen Sektor unter der Herrschaft des Kapitalismus, für sie ist gesorgt, der niedere Klerus muß dagegen sehen, wie er sich zurechtfindet, er versteht es aber, den verkappten Bettel zu organisieren; die Laienbrüder in den Klöstern aber kennen den Achtstundentag nur vom Hörensagen. Neue Klöster dürfen nicht errichtet und aufgehobene nicht wieder hergestellt werden. Ebensowenig dürfen neue Bistümer geschaffen oder der Wirkungskreis der bestehenden willkürlich abgeändert werden. Titularbischöfe natürlich kann der Papst ernennen soviel er will. Das Titelwesen grassiert in der katholischen Kirche wie im bürgerlichen Leben. So nennt sich der Abt des Klosters Einsiedeln «Fürstabt». Sein Fürstentum erstreckt sich soweit das Kloster reicht, und dieses ist dem Staat steuerpflichtig. Sogar der Erwerb von